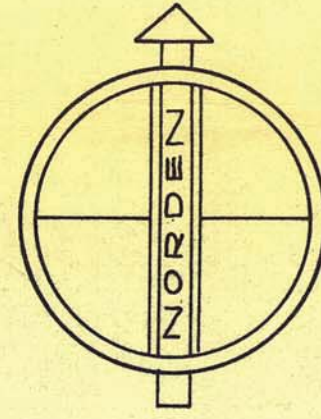


BEBAUUNGSPLAN GESEER WEG NR. 21/63



M. 1:1000

Die Stadt Bayreuth hat mit Beschluss vom
28. 9. 1964.

diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als
Satzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat diesen
Bebauungsplan mit EntschlieÙung vom 23. 3. 1965.
Nr. IV/3-5212/2 - 10/64 genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekannt-
machung gemäß § 12 BBauG, das ist am 9. 4. 1965.
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat im Stadtbauamt

1. Planaufgabe vom 8. 5. 1964 auf die Dauer eines Monats
 2. Planaufgabe vom 9. 4. 1965 auf die Dauer eines Monats
- aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt
Nr. 14... vom 9. 4. 1965.
bekanntgemacht.

Bayreuth, den 9. 4. 1965.
Stadt Bayreuth
Der Oberbürgermeister

(Hans Walter Wild)

Bebauungsplan
Pl - 610 Nr. 21/63
der Stadt Bayreuth

Verbindliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan:

- Grenze des Geltungsbereichs des Planes
- bereits ausgebauten Straßenflächen
- Verkehrsfläche in gemeindl. Besitz, noch nicht ausgebaut
- neue Straßenflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
- beizubehaltende öffentliche Grünfläche
- neue öffentliche Grünfläche
- Vorbehaltsfläche für
- P = Parkfläche, S = Schule, Ki = Kinderspielplatz, Sp = Sportplatz
- Private Freiflächen (Vorgärten, Bauwiche, Höfe, Gärten)
- bestehende Wohngebäude
- bestehende gewerbliche und sonstige nicht bewohnte Gebäude
- Festsetzungen gem. § 9 i.V.m. § 10 BBauG sowie auf Grund der Verordnung vom 22.6.61 (GVBl. Nr. 13/61) zu § 9 Abs. 2 BBauG, der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (§ 3, 16, 17, 19, 20, 22 u.s.), der Bayer. Bauordnung vom 1.8.62 (Art. 107 Abs. 4):
- Reines Wohngebiet (WR), offene Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4 } 2 v GRZ 0,3 } 3 v
- Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,7 } 2 v GFZ 0,9 } 3 v
- Dachform: Giebel- oder Flachdach
- Garagen = Flachdach
- keine Dachaufbauten, kein Dachgeschossausbau, kein Kniestock
- geplante Wohnbebauung mit Firststrichung und Geschosßzahl; Anbau- und Erweiterungsmöglichkeit innerhalb der Bebauungsgrenzen
- Nebengebäude für Wohnungszubehör
- Kraftfahrzeugeinstellräume (§ 8 RGO)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige unverbindliche Parzellengrenzen
- Abstellplätze für Pkw
- Müllabstellplätze
- Neufestzu- aufzuhe- bestehen bleibende
- Straßenbegrenzungslinie (Vorgartenl.)
- vordere Bebauungsgrenze
- seitl. und rückw. Bebauungsgrenze
- zwingende Baufluchtlinie
- Straßenseitige Einfriedung keine
- Zwischenzäune zum Nachbarn keine
- Sichtdreieck: von allen sichtbehindernden Anlagen (Lagerungen und Pflanzungen usw.) über 80 cm Höhe (gemessen in Straßenmitte) freizuhalten.

*** Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/74

PLANUNGSAMT
14.10.63

(Dr.-Ing. Volter)
Städt. Oberbaudirektor

STADTBBAUAMT BAYREUTH

REBAUUNGSPLAN NR.	21/63
BESCHLUSS BA	26.11.63
BESCHLUSS BA	
ÖFFENTL. AUFLAGE V. 8.5. - 1 MONAT	AMTSBLATT 30.4.64 NR. 14
OUTACHTEN BA	14.7.64
SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	28.7.64
REG. ENTSCHL. NR. III-5212/2 - 10/64 VOM 23.3.65	
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES	9. 4. 1965
(VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT)	Nr. 14
STADTBBAUREFERAT	
22. OKT. 1964	